



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

5. September 2022

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

LNR 2022-1093 BNR 2022/1198 AP 150

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verwaltungsgerichtshof begrüsst eine Unterzeichnung und Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland ausdrücklich. Es ist dringend und zwingend notwendig, die Frage der Zustellung behördlicher Dokumente in Verwaltungssachen ins Ausland zu lösen. Aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes ist ein möglichst umfassender Anwendungsbereich des Übereinkommens erstrebenswert, da Liechtenstein aufgrund seiner Kleinheit zahlreiche Berührungspunkte mit seinen Nachbarstaaten hat.

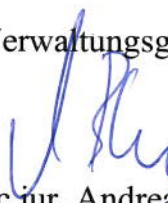
Die Regierung schlägt vor, dass das Übereinkommen auf den Gebieten des Steuer- bzw. Finanzrechts keine Anwendung finden soll. Auf S. 10 f. des Vernehmlassungsberichts wird ausgeführt, dass u.a. Österreich das Übereinkommen auf Basis der Gegenseitigkeit auch in Finanz- und Steuersachen anwende. Die Schweiz wende das Übereinkommen hingegen in den Bereichen des Steuerrechts und der Finanzmarktaufsicht nicht an. In Hinblick auf die zahlreichen Grenzgänger und die damit bestehende beschränkte Steuerpflicht schlägt der Verwaltungsgerichtshof vor, dass Liechtenstein mitteilt, dass das Übereinkommen in Steuersachen Anwendung findet. Ebenso sollte das Übereinkommen im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts Anwendung finden.

Die direkte Zustellung durch die Post wird in der Praxis den zentralen Übermittlungsweg darstellen. Dieser Übermittlungsweg sollte möglichst umfassend bestehen. Der Verwaltungsgerichtshof schlägt vor, insbesondere auf die Ausnahme von Fremdenpolizeiange-

legenheiten zu verzichten. Zu denken ist beispielsweise an Staatsangehörige der Schweiz und Österreichs, die in Liechtenstein um die Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung ansuchen. Es erscheint praktikabel, wenn diesen Gesuchstellern die Entscheide, insbesondere ablehnende Entscheide, über ihre Gesuche auf dem Postweg zugestellt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Verwaltungsgerichtshof


lic.iur. Andreas Batliner
Präsident

